

Hinweis zum Ergänzungstarifvertrag zum Personalbinnenmarkt:

Unter § 2 (Abordnung) Absatz 3 wird auf die **Konzernbetriebsvereinbarung Personalbinnenmarkt vom 11. März 2009** verwiesen. Die maßgebliche Regelung dort lautet wie folgt:

„ 6. Nachteilsausgleich

Verringern sich die unständigen Entgeltbestandteile aufgrund des Arbeitsplatzwechsels, so erhalten Beschäftigte während der Einarbeitungszeit sowie maximal für neun Monate nach dem Wechsel auf einen anderen Arbeitsplatz einen Nachteilsausgleich in Höhe des Differenzbetrages des bisherigen Durchschnitts der unständigen Entgeltbestandteile der letzten drei Kalendermonate vor dem Arbeitsplatzwechsel (siehe § 21 Absatz 2 TVöD-K) und dem Durchschnitt auf dem neuen Arbeitsplatz. Eine pauschale Regelung kann vereinbart werden.

Reduzieren sich durch den Arbeitsplatzwechsel dauerhaft in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile (z. B. Schicht- und Wechselschichtzulagen, Geriatrie-, und Intensivzulage etc.) so erhalten die betroffenen Beschäftigten für die Dauer von neun Monaten einen Garantiebetrags in Höhe der entsprechenden Entgeltbestandteile, wie sie vor dem Arbeitsplatzwechsel gezahlt wurden. Auf den Garantiebetrags sind entsprechende tarifliche Ansprüche aus dem neuen Arbeitsplatz anzurechnen. Eine pauschale Abgeltung kann vereinbart werden.“